



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 28. März 1969

Nr. 2/1969

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 5. Februar 1969  
Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969

## III. Bekanntmachungen

## IV. Kirchliche Organe

## V. Personalmeldungen

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenverfassung  
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
vom 22. April 1948  
Vom 5. Februar 1969**

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 99 Absatz 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel I

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Oktober 1966 (KABL. 1950, Seite 1), vom 25. April 1951 (KABL. 1951, Seite 6), vom 9. Mai 1951 (KABL. 1951, Seite 6), vom 12. Januar 1955 (KABL. 1955, Seite 1), vom 6. Juli 1960 (KABL. 1960, Seite 47) und vom 1. April 1966 (KABL. 1966, Seite 171) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einheit“ eingefügt die Worte „der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und“.
2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:  
„Der missionarische und diakonische Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, ungeachtet der Rechtsform, in der er geschieht. Dieser Dienst genießt den Schutz und die Förderung durch die Landeskirche.“
3. Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Nähere über das geistliche Leben in den Gemeinden wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt.“
4. Nach Artikel 10 wird als „Artikel 10a“ eingefügt:  
(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemeinsame Einrichtungen schaffen oder gemeinsam Mitarbeiter anstellen.  
(2) Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln, die von den beteiligten Kirchenvorständen beschlossen wird und der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.“
5. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.
6. a) Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Nähere über die Kirchengemeinde wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt. Das gleiche

gilt für den Übertritt zur Kirche sowie die Wiederaufnahme in die Kirche.

- b) Artikel 12 Absatz 4 wird gestrichen.“
7. Artikel 13 erhält folgenden neuen Absatz 3:  
„Die Rechtsstellung von Gemeindegliedern kann unter gleichen Voraussetzungen auch Gliedern benachbarter evangelisch-lutherischer Kirchen zugesprochen werden, wenn die Nachbarkirche zustimmt.“
8. a) In Artikel 14 sind die Worte „hinsichtlich der Seelsorge“ zu streichen.  
b) Artikel 14 Absatz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„der zuständige Pastor ist durch den um die Amtshandlung gebetenen Pastor hiervon vorher rechtzeitig zu verständigen.“
9. a) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dem Kirchenvorstand gehören an:  
die Pastoren der Gemeinde,  
die Hilfsprediger, die selbständig ein Pfarramt verwalten,  
zwölf gewählte Gemeindeglieder  
und die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.“  
b) Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Kirchenvorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen, die bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt ausscheiden.“
10. Artikel 16 Absatz 3 wird gestrichen.
11. a) Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zu Kirchenvorstehern können gewählt oder berufen werden wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag mindestens einundzwanzig, aber noch nicht siebenzig Jahre alt sind, die kirchlichen Rechte besitzen und am kirchlichen Leben teilnehmen.“  
b) Artikel 17 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
„Hauptberufliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in dieser nicht zu Kirchenvorstehern gewählt oder berufen werden.“
12. a) Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,